



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Oskar Lipp AfD**
vom 06.10.2025

Haushaltsslage der Stadt Ingolstadt

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche bayerischen Städte (mit aktuell über 50 000 Einwohnern) konnten seit 1990 keinen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen? 2
- 2.1 Sieht die Staatsregierung den Ingolstädter Haushalt für das Jahr 2026 zum jetzigen Zeitpunkt (Stichtag: 30.09.2025) als genehmigungsfähig an? 2
- 2.2 Wenn nein, mit welcher Begründung? 2
- 3.1 Welche Konsequenzen würden sich aus der Sicht der Staatsregierung aus der Nichtgenehmigung des Haushalts 2026 für Ingolstadt ergeben? 2
- 3.2 Welche Aufsichtsmechanismen kämen in diesem Fall zum Tragen? 2
- 3.3 Wie genau würde die Staatsregierung in die Haushaltsführung eingreifen? 3
4. Wo gibt es aus der Sicht der Staatsregierung Einsparpotenziale bei den Ingolstädter Finanzen? 3
5. Wie lässt sich aus der Sicht der Staatsregierung die Transparenz über Fördermittel, Antragstellungen und Bewilligungen für Ingolstadt verbessern? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.10.2025

1. Welche bayerischen Städte (mit aktuell über 50 000 Einwohnern) konnten seit 1990 keinen genehmigungsfähigen Haushalt vorlegen?

Für die Zeit vor dem Haushaltsjahr 2024 liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration keine detaillierten Informationen vor, sondern nur – nicht weiter aufgesplittete – Gesamtzahlen. Die Auswertung der Daten ab dem Jahr 2024 hat folgendes Ergebnis erbracht:

Im Freistaat Bayern verzeichnen gegenwärtig 17 Städte eine Einwohnerzahl von über 50 000. Zum Stichtag 30. Juni wurde die Genehmigung der Haushalte überprüft. Dabei ergab sich, dass sich die Stadt Erlangen voraussichtlich über das gesamte Haushaltsjahr 2025 hinweg in vorläufiger Haushaltsführung befinden wird.

Seitens des Landesamtes für Statistik können die gefragten Daten ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Angaben können auch nicht mit verhältnismäßigem Aufwand in der vorgegebenen Antwortfrist anderweitig ermittelt werden. Für eine Beantwortung müssten umfangreiche Abfragen bei den Aufsichtsbehörden und sodann umfangreiche manuelle Einzelauswertungen von Akten bei den Aufsichtsbehörden erfolgen, wobei sich die Abfrage auf einen sehr großen Zeitraum, nämlich auf den Zeitraum von 1990 bis 2025 und damit auf 35 zurückliegende Kalenderjahre bezieht. Schließlich müssten die Einzelauswertungen der Aufsichtsbehörden wieder manuell zusammengefasst werden. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine entsprechende Abfrage und Auswertung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfolgen.

2.1 Sieht die Staatsregierung den Ingolstädter Haushalt für das Jahr 2026 zum jetzigen Zeitpunkt (Stichtag: 30.09.2025) als genehmigungsfähig an?

2.2 Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Rechtsaufsicht liegen derzeit noch keine belastbaren Daten der Stadt Ingolstadt zur Würdigung bzw. Genehmigung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2026 vor. Eine Vorabbewertung kann deshalb nicht erfolgen.

3.1 Welche Konsequenzen würden sich aus der Sicht der Staatsregierung aus der Nichtgenehmigung des Haushalts 2026 für Ingolstadt ergeben?

3.2 Welche Aufsichtsmechanismen kämen in diesem Fall zum Tragen?

3.3 Wie genau würde die Staatsregierung in die Haushaltsführung eingreifen?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Fragen können nicht pauschal beantwortet werden, da die konkrete Situation ausschlaggebend ist.

Für die Genehmigung des Haushalts gelten Art. 71 Abs. 2 Satz 2 und 3 Gemeindeordnung (GO) und im Fall einer vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 Abs. 4 Satz 2 und 3 GO, d. h., die Genehmigung wird unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft, mitunter auch mit Bedingungen oder Auflagen versehen, erteilt oder abgelehnt, wenn die Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht in Einklang stehen. Im Vorfeld der Haushaltsaufstellung beraten die Rechtsaufsichtsbehörden die Gemeinden, sodass die Rechtmäßigkeit der geordneten Haushaltsführung hergestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

4. Wo gibt es aus der Sicht der Staatsregierung Einsparpotenziale bei den Ingolstädter Finanzen?

Im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrechts obliegt es den Kommunen grundsätzlich in eigener Verantwortung, ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze zu erfüllen und dabei auf aktuelle Entwicklungen, regionale Besonderheiten und sich verändernde Rahmenbedingungen angemessen und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu reagieren.

5. Wie lässt sich aus der Sicht der Staatsregierung die Transparenz über Fördermittel, Antragstellungen und Bewilligungen für Ingolstadt verbessern?

Informationen zu Förderprogrammen in Bayern lassen sich über den Förderfinder im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Digitales abrufen. Er ermöglicht zudem eine gezielte Anzeige von Förderleistungen für „Fördernehmende“ für alle dort hinterlegten Förderprogramme. Durch die Filteroption nach der Kategorie „Behörden/Kommunen“ können alle Förderangebote, die sich an Kommunen richten, übersichtlich aufgelistet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.